



## Standardvertrag zur Auftragsverarbeitung AGB-Fassung

Zwischen der

beauftragenden Organisation oder Unternehmung

– nachfolgend „**Verantwortliche Stelle oder Auftraggeberin**“ –

und der

Tobias Lange Unternehmensberatung, Berner Heerweg 246, 22159 Hamburg

– nachfolgend „**Auftragsverarbeiter**“ –

gemeinsam auch als die „**Parteien**“ und einzeln als eine „**Partei**“ bezeichnet, wird der nachfolgende Auftragsverarbeitungsvertrag (AVV) geschlossen.

### 1. Begriffsbestimmungen

In dieser Auftragsverarbeitung haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„**Datenschutzgesetz**“ bezeichnet die Datenschutzgesetze des Landes, in dem der Verantwortliche ansässig ist (einschließlich der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - „**DSGVO**“)) und alle weiteren Datenschutzgesetze, die für den Verantwortlichen in Verbindung mit dem Hauptvertrag gelten.

„**Personenbezogene Daten**“ bezeichnet gemäß der Definition der DSGVO Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person, die vom Auftragsverarbeiter im Rahmen der Leistungserbringung für den Verantwortlichen gemäß dieser Auftragsverarbeitung verarbeitet werden.

„**Standardklauseln**“ bezeichnet die Standardvertragsklauseln für die Übertragung personenbezogener Daten von einem Verantwortlichen im Europäischen Wirtschaftsraum an Auftragsverarbeiter in Drittländern wie im Anhang zur Entscheidung der Europäischen Kommission (EU) 2021/915 niedergelegt und ergänzt durch die Einbindung der Beschreibung der personenbezogenen Daten und der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



„**Unterauftragnehmer/Subunternehmer**“ im Sinne dieser Regelung sind vom Auftragsverarbeiter beauftragte Dritte mit solchen Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, die der Auftragsverarbeiter z.B. als Telekommunikationsleistungen, Post-/ Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen in Anspruch nimmt.

„Verantwortlicher“, „Betroffene Person“, „Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten“, „Auftragsverarbeiter“ und „Verarbeiten“ haben die in der DSGVO festgelegte Bedeutung. Im weiterem wird auf Art. 4 DS-GVO verwiesen.

## 2. Gegenstand und Dauer der Vereinbarung

Der Auftrag umfasst das Tätigwerden des Auftragsverarbeiters in einer oder mehrerer der nachstehenden Kategorien:

- Der Auftragsverarbeiter wird als externer Datenschutzbeauftragter tätig: Zu diesem Zweck betreibt der Auftragsverarbeiter ein Datenschutzmanagementsystem (DSMS) in einer Cloud, welches er im Auftrag der verantwortlichen Stelle durchführt.
- Der Auftragsverarbeiter nimmt im Rahmen der technischen und organisatorischen Maßnahmen des Datenschutzes oder in seiner Eigenschaft als IT-Sicherheitsbeauftragter Zugriff auf EDV-Systeme der verantwortlichen Stelle.
- Der Auftragsverarbeiter nimmt Webdienstleistungen oder Web-Sicherheitsmaßnahmen für die verantwortliche Stelle vor, wobei er Zugriff auf den Webserver, den E-Mailserver oder das CMS der Webseite der verantwortlichen Stelle hat.
- Der Auftragsverarbeiter stellt der verantwortlichen Stelle das Hosting vom Webspace oder E-Mailservern zur Verfügung, wobei er einen jederzeitigen Zugriff auf die dort gespeicherten und verarbeiteten Daten besitzt.
- Der Auftragsverarbeiter tätigt für die verantwortliche Stelle Einstellungen in Microsoft 365 Admin-Bereich, ggf. auch über einen eigenen permanenten Zugang zum M365 Admin-Bereich der Anwendung mit hohen Rechten besitzt.
- Der Auftragsverarbeiter verwaltet für die verantwortliche Stelle Online Portale und Business Konten im Internet, wofür er einen permanenten Zugriff auf diese Konten und ihre Daten besitzt.
- Der Auftragsverarbeiter fungiert für die verantwortliche Stelle im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2019/1937 der EU als externe Hinweisgeber-Meldestelle und stellt im Auftrag eine digitale Meldeplattform und Meldestelle zur Verfügung, einschließlich der Abwicklung der gesamten Dienstleistung hierzu.
- Der Auftragsverarbeiter wird als IT-Sicherheitsbeauftragter (ISB) tätig und führt in diesem Zusammenhang Aufgaben auf, welche einer Auftragsverarbeitung im Sinne des Art. 28 DS-GVO entsprechen.

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Der Auftragsverarbeiter verarbeitet bei den vorgenannten Tätigkeiten personenbezogene Daten für die Auftraggeberin im Sinne von Art. 4 Nr. 2 und Art. 28 DS-GVO auf Grundlage dieses Vertrages.

Der Vertrag wird in Ergänzung zum Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien geschlossen und wird mit dem dort vereinbarten Tätigkeitsbeginn wirksam. Sofern ein Dienstleistungsvertrag nicht gesondert geschlossen wird, wird der Vertrag mit Beginn der tatsächlichen Ausübung der Auftragsverarbeitung wirksam.

Die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen werden ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erbracht. Jede Verlagerung der Dienstleistung oder von Teilarbeiten dazu in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung der Auftraggeberin und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen. Der Vertrag endet ferner 4 Wochen nach der rechtskräftigen Beendigung aller grundlegenden Dienstleistungsübereinkommen der Parteien, ohne dass es einer Kündigung der Parteien bedarf. Sofern keine ausdrückliche Dienstleistungsvereinbarungen getroffen wurden, beginnt die Frist von 4 Wochen zur Beendigung des Vertrages mit der vollständigen Vollendung der Auftragsarbeit und der letzten darauf gerichteten Handlung.

Die Auftraggeberin kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragsverarbeiters gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrages vorliegt, der Auftragsverarbeiter eine Weisung der Auftraggeberin nicht ausführen kann oder will oder der Auftragsverarbeiter Kontrollrechte der Auftraggeberin vertragswidrig verweigert. Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DS-GVO abgeleiteten Pflichten stellt einen schweren Verstoß dar.

### **3. Art der Verarbeitung im Sinne von Art. 4 Nr. 2 DS-GVO**

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten der Klient\*innen der Auftraggeberin durch Speicherung auf eigenen digitalen Endgeräten, Cloud-Servern oder durch Wartung/Administration von Hard- und Software bei der Auftraggeberin, auf welche er dafür Zugriff hat oder erlangt, und auf denen er Daten jederzeit, nicht nur theoretisch, einsehen, kopieren oder sonstig verarbeiten kann oder könnte. Dieses gilt gleichermaßen für Logfiles und IP-Adressen der Auftraggeberin. Diese Logfiles und IP-Adressen, die auf konkrete Mitarbeiter\*innen, Geschäftspartner oder Kunden der Auftraggeberin rückführbar sind, enthalten Daten über den Zugriff von Personen auf Server, Geräte oder Anwendungen.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Die Tätigkeiten werden per Fernwartung oder vor Ort bei der Auftraggeberin durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können auch Geräte oder Datenträger der Auftraggeberin zu Wartungs- oder Instandsetzungszwecken in die Räumlichkeiten des Auftragsverarbeiters verbracht werden, was ggf. mit dem Transport von Speichermedien mit personenbezogenen Daten der Auftraggeberin durch den öffentlichen Raum verbunden ist.

#### **4. Art der personenbezogenen Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1, 13,14 und 15 DS-GVO**

Der Auftragsverarbeiter ist ohne Einfluss darauf, welche Arten und Kategorien personenbezogener Daten seitens der Auftraggeberin verarbeitet werden. Er muss davon ausgehen, dass jede Art und Kategorie personenbezogener Daten, zu mindestens theoretisch, durch die Auftraggeberin erfolgen kann. Somit sind alle denkbaren Kategorien zu nennen.

Es werden daher folgende Kategorien personenbezogener Daten, zu mindestens theoretisch denkbar verarbeitet:

- Niederschwellige personenbezogene Daten jeder Art
- Sensible personenbezogene Daten jeder Art
- Besonders schutzwürdige Daten nach Art. 9 DS-GVO
- Besonders schutzwürdige Daten nach Art. 10 DS-GVO

#### **5. Kategorien betroffener Personen im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DS-GVO**

Sofern der Auftragsverarbeiter als IT-Dienstleister für die Auftraggeberin Zugriff auf deren Systeme nimmt, ist die Auftraggeberin frei hierauf alle Arten von Daten nach beliebiger Wahl, eingeschlossen jeder Art personenbezogener Daten, zu speichern. Somit sind theoretisch alle denkbaren Kategorien betroffener Personen möglich.

Es werden Daten folgender Kategorien, zu mindestens theoretisch betroffener Personen verarbeitet:

- Mitarbeiter\*innen der Auftraggeberin
- Kunden und Geschäftspartner der Auftraggeberin
- Minderjährige und besonders schutzbedürftige Personen
- Sonstige Personen jeder Art

#### **6. Rechte und Pflichten sowie Weisungsbefugnisse der Auftraggeberin**

Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DS-GVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DS-GVO ist allein die Auftraggeberin verantwortlich. Gleichwohl ist der Auftragsverarbeiter verpflichtet, alle

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



solche Anfragen, sofern sie erkennbar ausschließlich an die Auftraggeberin gerichtet sind, unverzüglich an diesen weiterzuleiten.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeberin und Auftragsverarbeiter abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

Die Auftraggeberin erteilt alle Aufträge, Teilaufträge und Weisungen in der Regel schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

Die Auftraggeberin ist berechtigt, sich wie unter Nr. 5 festgelegt vor Beginn der Verarbeitung und sodann regelmäßig in angemessener Weise von der Einhaltung der beim Auftragsverarbeiter getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie der in diesem Vertrag festgelegten Verpflichtungen zu überzeugen.

Die Auftraggeberin informiert den Auftragsverarbeiter unverzüglich, wenn er Fehler oder Unregelmäßigkeiten bei der Prüfung der Auftragsergebnisse feststellt. Die Auftraggeberin ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragsverarbeiters vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung dieses Vertrages bestehen.

## **7. Weisungsberechtigte Personen**

Weisungsberechtigte Personen der Auftraggeberin sind die Geschäftsführer, Inhaber oder leitenden Angestellten der verantwortlichen Stelle, welche dem Auftragsverarbeiter aus der Geschäftsbeziehung bekannt sind.

Weisungsempfänger beim Auftragsverarbeiter ist:

Tobias Lange

Weisungen erfolgen über folgendes Kommunikationskanäle:

Weisungen erfolgen ausschließlich schriftlich per Post oder elektronisch per E-Mail. In Ausnahmefällen telefonisch erteilte Weisungen werden nur bei sichergestellter eindeutiger Identifikation der Weisungsgeber\*innen entgegengenommen und durch den Auftragsverarbeiter umgehend schriftlich bestätigt.

Bei einem Wechsel oder einer längerfristigen Verhinderung der Ansprechpartner sind dem Vertragspartner unverzüglich und grundsätzlich schriftlich oder elektronisch die Nachfolger bzw. die Vertreter mitzuteilen. Die Weisungen sind für ihre Geltungsdauer und anschließend noch für drei volle Kalenderjahre aufzubewahren.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



## 8. Pflichten des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach Weisungen der Auftraggeberin, sofern er nicht zu einer anderen Verarbeitung durch das Recht der Union oder der Mitgliedstaaten, dem der Auftragsverarbeiter unterliegt, hierzu verpflichtet ist (z. B. Ermittlungen von Strafverfolgungs- oder Staatsschutzbehörden); in einem solchen Fall teilt der Auftragsverarbeiter dem Verantwortlichen diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. a DS-GVO).

Der Auftragsverarbeiter verwendet die zur Verarbeitung überlassenen personenbezogenen Daten für keine anderen, insbesondere nicht für eigene Zwecke. Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten werden ohne Wissen der Auftraggeberin nicht erstellt. Einsicht in personenbezogene Daten wird ohne zwingende technische oder organisatorische Notwendigkeit, im Rahmen der ordentlich geschuldeten Leistung, nicht genommen.

Der Auftragsverarbeiter sichert im Bereich der auftragsgemäßen Verarbeitung von personenbezogenen Daten die vertragsgemäße Abwicklung aller vereinbarten Maßnahmen zu. Er sichert zu, dass die für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten von sonstigen Datenbeständen strikt getrennt werden.

Datenträger, sollten solche erstellt werden, die von der Auftraggeberin stammen bzw. für die Auftraggeberin genutzt werden, werden besonders gekennzeichnet. Eingang und Ausgang sowie die laufende Verwendung werden dokumentiert.

Der Auftragsverarbeiter hat über die gesamte Abwicklung der Dienstleistung für die Auftraggeberin insbesondere folgende Überprüfungen in seinem Bereich durchzuführen:

- Regelmäßige, mindestens jährliche Überprüfungen der eignen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie der der Subunternehmer\*innen, auf den Datenschutz und die Erfüllung dieser Vereinbarung.

Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren.

Bei der Erfüllung der Rechte der betroffenen Personen nach Art. 12 bis 22 DS-GVO durch die Auftraggeberin, an der Erstellung der Verzeichnisse von Verarbeitungstätigkeiten sowie bei erforderlichen Datenschutz-Folgeabschätzungen der Auftraggeberin hat der Auftragsverarbeiter im notwendigen Umfang mitzuwirken und die Auftraggeberin soweit möglich angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit e und f DS-GVO). Er hat die dazu erforderlichen Angaben jeweils unverzüglich an die unter Weisungen genannte Stelle der Auftraggeberin weiterzuleiten.

Der Auftragsverarbeiter wird die Auftraggeberin unverzüglich darauf aufmerksam machen, wenn eine von der Auftraggeberin erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 Satz 3 DS-GVO). Der Auftragsverarbeiter ist berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung solange auszusetzen bis sie durch den Verantwortlichen bei der Auftraggeberin bestätigt oder geändert wird.

Der Auftragsverarbeiter hat personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis zu berichtigen, zu löschen oder deren Verarbeitung einzuschränken, wenn die Auftraggeberin dies mittels einer Weisung verlangt und berechtigte Interessen des Auftragsverarbeiters dem nicht entgegenstehen. Auskünfte über personenbezogene Daten aus dem Auftragsverhältnis an Dritte oder den Betroffenen darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung oder Zustimmung durch die Auftraggeberin erteilen.

Der Auftragsverarbeiter erklärt sich damit einverstanden, dass die Auftraggeberin - grundsätzlich nach Terminvereinbarung - berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über Datenschutz und Datensicherheit sowie der vertraglichen Vereinbarungen im angemessenen und erforderlichen Umfang selbst oder durch von der Auftraggeberin beauftragte Dritte zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und die Einsichtnahme in die gespeicherten Daten und die Datenverarbeitungsprogramme sowie durch Überprüfungen und Inspektionen vor Ort (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. hDS-GVO). Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er, soweit erforderlich, bei diesen Kontrollen unterstützend mitwirkt.

Die Verarbeitung von Daten in Privatwohnungen (Tele- bzw. Heimarbeit von Beschäftigten des Auftragsverarbeiters) ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin gestattet, welche die Auftraggeberin mit diesem Vertrag erteilt. Der Auftragsverarbeiter führt ein separat getrenntes, abschließbares, gesichertes Büro in seiner eigenen Wohnimmobilie. Die Maßnahmen nach Art. 32 DS-GVO werden hierbei sichergestellt. Unabhängig dieser Regelung ist eine Verarbeitung in Privatwohnungen, in der Öffentlichkeit oder anderen Orten gestattet, welche lediglich durch digitale Endgeräte als Mittel zum Zugriff auf ein anderes digitales Gerät erfolgt, wenn ein gleichwertig sicheres Schutzniveau wie in den Betriebsräumen des Auftragsverarbeiters gewährleistet wird.

Der Auftragsverarbeiter bestätigt, dass ihm die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften der DS-GVO bekannt sind. Er verpflichtet sich, auch folgende für diesen Auftrag relevanten Geheimnisschutzregeln zu beachten, die der Auftraggeberin obliegen, z. B. Bankgeheimnis, Fernmeldegeheimnis, Sozialgeheimnis, Berufsgeheimnisse nach § 203 StGB etc.

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Auftraggeberin die Vertraulichkeit zu wahren. Diese besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort.

Der Auftragsverarbeiter sichert zu, dass er die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter\*innen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und für die Zeit ihrer Tätigkeit wie auch nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses in geeigneter Weise zur Verschwiegenheit verpflichtet (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. b und Art. 29 DSGVO).

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Der Auftragsverarbeiter überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Betrieb.

Beim Auftragsverarbeiter ist als Beauftragte(r) für den Datenschutz

Herr  
Tobias Lange  
Externer Datenschutzbeauftragter  
Berner Heerweg 246, 22159 Hamburg  
Telefon: 040 5700 3925  
E-Mail: [info@tl-datenschutz.de](mailto:info@tl-datenschutz.de)

bestellt. Ein Wechsel des Datenschutzbeauftragten ist der Auftraggeberin unverzüglich mitzuteilen.

#### **9. Mitteilungspflichten des Auftragsverarbeiters bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten**

Der Auftragsverarbeiter teilt der Auftraggeberin unverzüglich Störungen, Verstöße des Auftragsverarbeiters oder der bei ihm beschäftigten Personen sowie gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen sowie den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit. Dies gilt vor allem auch im Hinblick auf eventuelle Melde- und Benachrichtigungspflichten der Auftraggeberin nach Art. 33 und Art. 34 DS-GVO. Der Auftragsverarbeiter sichert zu, der Auftraggeberin erforderlichenfalls bei seinen Pflichten nach Art. 33 und 34 DS-GVO angemessen zu unterstützen (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. f DS-GVO). Meldungen nach Art. 33 oder 34 DS-GVO für die Auftraggeberin darf der Auftragsverarbeiter nur nach vorheriger Weisung gem. Ziff. 4 dieses Vertrages durchführen.

#### **10. Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern im Sinne von Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. d DS-GVO**

Die Beauftragung von Subunternehmern zur Verarbeitung von Daten der Auftraggeberin ist dem Auftragsverarbeiter nur mit Genehmigung der Auftraggeberin gestattet, Art. 28 Abs. 2 DS-GVO, welche auf einem der o. g. Kommunikationswege (Ziff. 6) mit Ausnahme der mündlichen Gestattung erfolgen muss. Die Zustimmung kann nur erteilt werden, wenn der Auftragsverarbeiter der Auftraggeberin Namen und Anschrift sowie die vorgesehene Tätigkeit des Subunternehmers mitteilt. Außerdem muss der Auftragsverarbeiter dafür Sorge tragen, dass er die Subunternehmer unter besonderer Berücksichtigung der Eignung der von diesen getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen, im Sinne von Art. 32 DS-GVO, sorgfältig auswählt. Die relevanten Prüfunterlagen dazu sind der Auftraggeberin auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022





Eine Beauftragung von Subunternehmern in Drittstaaten darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DS-GVO erfüllt sind (z. B. Angemessenheitsbeschluss der Kommission, Standarddatenschutzklauseln, genehmigte Verhaltensregeln).

Der Auftragsverarbeiter hat vertraglich sicherzustellen, dass die vereinbarten Regelungen zwischen Auftraggeberin und Auftragsverarbeiter auch gegenüber Subunternehmern gelten. In dem Vertrag mit dem Subunternehmer sind die Angaben so konkret festzulegen, dass die Verantwortlichkeiten des Auftragsverarbeiters und des Subunternehmers deutlich voneinander abgegrenzt werden. Werden mehrere Subunternehmer eingesetzt, so gilt dies auch für die Verantwortlichkeiten zwischen diesen Subunternehmern. Insbesondere muss die Auftraggeberin berechtigt sein, im Bedarfsfall angemessene Überprüfungen und Inspektionen, auch vor Ort, bei Subunternehmern durchzuführen oder durch von ihm beauftragte Dritte durchführen zu lassen.

Der Vertrag mit dem Subunternehmer muss schriftlich abgefasst werden, was auch in einem elektronischen Format erfolgen kann (Art. 28 Abs. 4 und Abs. 9 DS-GVO).

Die Weiterleitung von Daten an den Subunternehmer ist erst zulässig, wenn der Subunternehmer die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DS-GVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Der Auftragsverarbeiter hat die Einhaltung der Pflichten des/der Subunternehmer(s) wie folgt zu überprüfen: Das Ergebnis der Überprüfungen ist zu dokumentieren und der Auftraggeberin auf Verlangen zugänglich zu machen.

Der Auftragsverarbeiter haftet gegenüber der Auftraggeberin dafür, dass der Subunternehmer den Datenschutzpflichten nachkommt, die ihm durch den Auftragsverarbeiter im Einklang mit dem vorliegenden Vertragsabschnitt vertraglich auferlegt wurden.

Zurzeit sind für den Auftragsverarbeiter die in der Anlage Subunternehmer mit Namen, Anschrift und Auftragsinhalt bezeichneten Subunternehmer mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in dem dort genannten Umfang beschäftigt. Mit deren Beauftragung erklärt sich die Auftraggeberin einverstanden.

Der Auftragsverarbeiter informiert den Verantwortlichen immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung neuer oder die Ersetzung bisheriger Subunternehmer, wodurch die Auftraggeberin die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben (§ 28 Abs. 2 Satz 2 DS-GVO). Der Einspruch hat nur dann bindende Wirkung für den Auftragsverarbeiter, wenn die Auftraggeberin mit Erhebung des Einspruches nachweisliche Fehlverhalten gegen den Subunternehmer und dessen Eignung für die Aufgabe erhebt.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Sofern der Auftragsverarbeiter einen Subunternehmer nur zum Zweck der Durchführung einer Datenvernichtung, digitale Speichermedien oder Papier, beauftragt, kann dieses nach freier Wahl des Auftragsverarbeiters ohne Mitteilung und/oder Einspruch der Auftraggeberin erfolgen, sofern die Datenvernichtung nach DIN-Norm 66399 sichergestellt ist.

Sofern Subunternehmer des Auftragsverarbeiters ihrerseits Subunternehmer im Sinne einer Auftragsverarbeitung einsetzen, kann dieses nur ohne eine Genehmigung der verantwortlichen Stelle nach diesem Vertrag erfolgen, wenn der Auftragsverarbeiter den Subunternehmer des Subunternehmens hinreichend darauf überprüft hat, dass dieser ein angemessenes Sicherheitsniveau besitzt, ein datenschutzkonformer Auftragsverarbeitungsvertrag vorliegt und das Sicherheitsniveau insgesamt nicht, wie es zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses besteht, durch die Auftragsweitergabe geschmälert wird.

## **11. Technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne von Art. 32 DS-GVO (Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. c DS-GVO)**

Es wird für die konkrete Auftragsverarbeitung ein dem Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen natürlichen Personen angemessenes Schutzniveau gewährleistet. Dazu werden die Schutzziele von Art. 32 Abs. 1 DS-GVO, wie Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Systeme und Dienste sowie deren Belastbarkeit in Bezug auf Art, Umfang, Umstände und Zweck der Verarbeitungen derart berücksichtigt, dass durch geeignete technische und organisatorische Abhilfemaßnahmen das Risiko auf Dauer eingedämmt wird.

Für die auftragsgemäße Verarbeitung personenbezogener Daten wird folgende Methodik zur Risikobewertung verwendet, welche die Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten berücksichtigt:

- **Risikobewertung nach BSI-Standard 200\_3**

Das im Anhang „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ beschriebene Datenschutzkonzept stellt die Auswahl der technischen und organisatorischen Maßnahmen passend zum ermittelten Risiko unter Berücksichtigung der Schutzziele nach Stand der Technik detailliert und unter besonderer Berücksichtigung der eingesetzten IT-Systeme und Verarbeitungsprozesse beim Auftragsverarbeiter dar.

Das im Anhang „Technische und Organisatorische Maßnahmen“ beschriebene Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der datenschutzkonformen Verarbeitung wird als verbindlich festgelegt.

Der Auftragsverarbeiter hat bei gegebenem Anlass, mindestens aber jährlich, eine Überprüfung, Bewertung und Evaluation der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



durchzuführen (Art. 32 Abs. 1 lit. d DS-GVO). Das Ergebnis samt vollständigem Auditbericht ist der Auftraggeberin mitzuteilen.

Für die Sicherheit erhebliche Entscheidungen zur Organisation der Datenverarbeitung und zu den angewandten Verfahren sind zwischen Auftragsverarbeiter und Auftraggeberin abzustimmen.

Soweit die beim Auftragsverarbeiter getroffenen Maßnahmen den Anforderungen der Auftraggeberin nicht genügen, benachrichtigt er die Auftraggeberin unverzüglich.

Die Maßnahmen beim Auftragsverarbeiter können im Laufe des Auftragsverhältnisses der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden, dürfen aber die vereinbarten Standards nicht unterschreiten.

Wesentliche Änderungen muss der Auftragsverarbeiter mit der Auftraggeberin in dokumentierter Form (schriftlich, elektronisch) abstimmen. Solche Abstimmungen sind für die Dauer dieses Vertrages aufzubewahren.

## **12. Verpflichtungen des Auftragsverarbeiters nach Beendigung des Auftrags, Art. 28 Abs. 3 Satz 2 lit. g DS-GVO**

Nach Abschluss der vertraglichen Arbeiten hat der Auftragsverarbeiter sämtliche in seinen Besitz sowie an Subunternehmen gelangte Daten, Unterlagen und erstellte Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, der Auftraggeberin auszuhändigen. In Absprache der Parteien kann alternativ eine datenschutzgerechte Löschung bzw. Vernichtung erfolgen. Die Löschung bzw. Vernichtung ist der Auftraggeberin mit Datumsangabe schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format zu bestätigen.

## **13. Vergütung**

Die Vergütungen richten sich nach den Dienstleistungsverträgen oder vereinbarten Kostenkalkulationen zwischen den Parteien. Aus diesem Vertrag erwächst keine eigenständige Vergütung.

Der Auftragsverarbeiter darf die Kosten, welche ihm aus einer Prüfung durch die Auftraggeberin entstehen, ohne dass diese Prüfung auf einem zwingend erforderlichen Rechtsgrund oder durch schuldhaftes Handeln des Auftragsverarbeiters erfolgte, in Rechnung stellen.

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



## 14. Haftung

Auf Art. 82 DS-GVO wird verwiesen. Im Übrigen wird folgendes vereinbart:

Werden gegenüber einer Partei Schadenersatzansprüche wegen der Verarbeitung personenbezogener Daten geltend gemacht, so hat die beanspruchte Partei die andere Partei hierüber unverzüglich zu informieren. Für den Verantwortlichen gilt dies nur, wenn der geltend gemachte Anspruch auf einer Pflichtverletzung des Auftragsverarbeiters beruht.

Der Verantwortliche stellt den Auftragsnehmer von sämtlichen Ansprüchen frei, die Dritte wegen der Verletzung ihrer Rechte gegen den Auftragsverarbeiter aufgrund der vom Verantwortlichen beauftragten Verarbeitung personenbezogener Daten geltend machen, sofern nicht der Anspruch des Dritten auf einer weisungswidrigen Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragsverarbeiter beruht.

Nichts in dieser Auftragsverarbeitung begrenzt jedoch die Haftung einer Partei für Schäden, die auf vorsätzlichem Fehlverhalten oder grober Fahrlässigkeit der Partei beruhen.

## 15. Verschwiegenheit

Die Parteien sind verpflichtet, alle erlangten Kenntnisse von Geschäftsgeheimnissen und Datensicherheitsmaßnahmen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeits- und Verschwiegenheitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.

## 16. Salvatorische Klausel und Sonstige Regelungen

Für Nebenabreden ist grundsätzlich die Schriftform oder ein dokumentiertes elektronisches Formaterforderlich.

Sollte das Eigentum oder die zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Auftraggeberin beim Auftragsverarbeiter durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat der Auftragsverarbeiter der Auftraggeberin unverzüglich zu verständigen.

Die Einrede des Zurückbehaltungsrechts i. S. v. § 273 BGB wird hinsichtlich der für die Auftraggeberin verarbeiteten Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Auftragsverarbeitung unwirksam, ungültig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dieses Vertrags. Die unwirksamen Regelungen sind durch solche zu ersetzen, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommen.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



## 17. Rechtswahl und Gerichtsstand

Diese Auftragsverarbeitung untersteht deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Auftragsverarbeitung ist, soweit zulässig, Hamburg.

## 18. Anhänge


Die Anhänge sind fester Bestandteil dieser Auftragsverarbeitungsvereinbarung.

- Liste der Subunternehmer
- Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)

## UNTERSCHRIFTEN

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Auftraggeberin)

  
\_\_\_\_\_  
(Auftragsverarbeiter)

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



**Anlage**  
**Liste der Subunternehmer**

Name	Anschrift/Kontakt	Art der Tätigkeit	Überprüfung der TOMs	Kategorien verarbeiteter Daten
DPMS Thomas Niersmann	Haagscher Weg 17 47608 Geldern	Datenschutz- Management- System  Digitale Hinweisgeber- Meldestelle	Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen  Datenschutzkonformer AVV liegt vor	Namens-, Adress- und Kontaktdaten  Kommunikationsdaten  Geschäftsgeheime Daten
Microsoft Irland Operation Ltd	Leoprdstown Dublin 18 D18 P521 Irland	Microsoft 365  Microsoft Remote Desktop	Standardvertrags- Klauseln  Zuletzt aktualisiert 15.09.2022	Namens-, Adress- und Kontaktdaten  Kommunikationsdaten  Geschäftsgeheime Daten
sevDesk GmbH	Hauptstraße 115 77652 Offenburg	Buchhaltung und Abrechnung	Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen  Datenschutzkonformer AVV liegt vor	Namens-, Adress- und Kontaktdaten  Abrechnungsdaten
webgo GmbH	Hauptstraße 115 77652 Offenburg	Webhosting Webpace E-Mailserver	Überprüfung erfolgt in regelmäßigen Abständen  Datenschutzkonformer AVV liegt vor	Logfiles und IP- Adressen  Kommunikationsdaten  Namens- und Kontaktdaten  Theoretisch alle Kategorien in der Verarbeitung von E- Mailverkehr

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



## Anlage **Technische und organisatorische Maßnahmen (TOMs)**

Um einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten durch technisch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, setzt der Auftragsverarbeiter insbesondere, aber nicht ausschließlich, folgende Maßnahmen um:

a) *Grundlegende Maßnahmen*

Der Auftragsverarbeiter hat für alle seine Räumlichkeiten ein angemessenes Einbruchs- und Diebstahlschutz-Konzept installiert, welches kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt wird.

Der Auftragsverarbeiter hat für alle seine Räumlichkeiten ein angemessenes Brandschutz-Konzept installiert, welches kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt wird.

Der Auftragsverarbeiter betreibt und schützt seine digitalen Endgeräte in Anlehnung an den BSI-Standard Grundschutz und hat ein angemessenes BCMS (Business Continuity Management System) installiert.

Der Auftragsverarbeiter ist in Person des Inhabers der Einzelunternehmung ausgebildeter Datenschutzbeauftragter sowie betrieblicher IT-Sicherheitsbeauftragter. Er bildet sich auf diesem Gebiet fortwährend weiter und hält sein Wissen auf dem aktuellen Stand der Technik.

Der Auftragsverarbeiter hat einen Ablaufplan erstellt und installiert, welcher im Fall einer Datenpanne umgesetzt wird und die nach DS-GVO notwendigen Maßnahmen, eingeschlossen einer Meldung an die Aufsichtsbehörde, sofern erforderlich, vorsieht.

Der Auftragsverarbeiter verlangt oder stellt für Unterauftragnehmer sicher, dass diese ein ISMS, ggf. auch BCMS oder eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 27001, BSI-Standards oder vergleichbaren Mindeststandards haben, wenn bei diesen entsprechend sensible personenbezogene Daten, insbesondere solche nach Art. 9 oder Art. 10 DS-GVO, verarbeitet werden.

Der Auftragsverarbeiter verwahrt Daten, sofern diese in Papierform vorliegen, in wasser- und feuergeschützten verschlossenen Schränken auf.

Der Auftragsverarbeiter hat Regelungen in seinem Geschäftsbetrieb eingeführt, welche das Verschließen und Verbringen von Arbeitsdokumenten nach Betriebsschluss oder in Pausen datenschutzkonform regeln.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



Sofern digitale Datenträger oder Daten auf Papier nicht mehr benötigt werden, vernichtet der Auftragsverarbeiter diese nach DIN-Norm 66399 bei sich oder durch dritte Subunternehmer. Sofern dritte Unternehmer beauftragt werden, stellt der Auftragsverarbeiter die Einhaltung der Norm gemessen sicher und nimmt einen Nachweis hierüber zu seinen Akten.

Der Auftragsverarbeiter stellt für besonders schutzwürdige Daten auf Papier oder in analoger Form sowie für digitale externe Datenträger zur Aufbewahrung sichere, verschlossene und besonders geschützte Räumlichkeiten zur Verfügung. Sofern Daten unverschlüsselt auf externen Datenträgern, wie Festplatten, USB-Sticks etc. verwahrt werden, sind diese in einem Tresor gelagert.

*b) Zugangskontrolle*

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu Datenverarbeitungseinrichtungen (insbesondere Telefonsysteme, Datenbanken, Cloudserver, Anwendungsserver und angeschlossene Hardware) erlangen, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden.

Der Auftragsverarbeiter beschränkt den Zugang zu seiner Organisation durch ein dokumentiertes Schlüsselkonzept. Besuchern und unternehmensfremden Personen wird nur in Begleitung Zutritt zu den Geschäftsräumen gewährt.

Der Auftragsverarbeiter dokumentiert die Besuche von dritten Personen in seinem Unternehmen mit mindestens Datum, Uhrzeit, Verweildauer, Person, Art des Besuchs.

*c.) Systemzugangskontrolle*

Der Auftragsverarbeiter ergreift Maßnahmen, um zu verhindern, dass die Datenverarbeitungssysteme von unbefugten Personen genutzt werden können. Dazu gehören insbesondere:

- Führung einer Liste oder eines Berechtigungskonzepts aller befugten Nutzer, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben.
- Umgehende Entfernung des Zugangs von Nutzern, die nicht mehr beim Auftragsverarbeiter angestellt sind oder die ihre Rolle gewechselt haben.
- Alle Endgeräte und Server sind mit hinreichend sicheren Passwörtern und Verschlüsselung der Festplatten/Speichermedien versehen. Besonders schutzwürdige Zugänge sind mit einer Zwei-Faktor-Authentisierung versehen.

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022





- Endgeräte und Server sind durch Anti-Virensoftware und Firewall-Software geschützt.
- LAN-Netze im Unternehmen sind von WLAN-Netzen getrennt. WLAN-Netze sind angemessen verschlüsselt und die Passwörter zu diesen Netzen nur besonders berechtigten Mitarbeiter\*innen zugänglich. Das betriebliche WLAN-Netz ist vom privaten WLAN-Netz und einem Gast WLAN-Netz getrennt.

c) *Datenzugangskontrolle*

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die zur Datenverarbeitung genutzten IT-Systeme den befugten Nutzern nur den beschränkten Zugang gewähren, den ihre individuellen Zugangsrechte vorgeben. Das beinhaltet:

- Die Rechte von dritten Personen oder Mitarbeiter\*innen mit Zugang zu personenbezogenen Daten sind auf das für ihre Arbeitsaufgaben notwendige Minimum beschränkt.
- Personenbezogene Daten dürfen nur in vom Auftragsverarbeiter kontrollierten räumlich sicheren Bereichen gedruckt und nur an dritte Personen oder Mitarbeiter\*innen weitergegeben werden, die Kenntnis von ihnen haben müssen/dürfen.
- Grundsätzlich ist dritten Personen/Mitarbeiter\*innen das Abfotografieren von Bildschirmen oder das Erstellen digitaler Bild oder Tonaufnahmen, welche schutzwürdige Daten der Auftraggeberin beinhalten, untersagt.

Sofern Daten in digitaler Form im öffentlichen Raum transportiert werden, erfolgt dieses nur in verschlüsselter Form. Sofern Daten analog im öffentlichen Raum transportiert werden, erfolgt dieses nur in verschlossenen und geschützten Behältnissen. Jeder Transport von Daten im öffentlichen Raum erfolgt unter angemessenen Sicherheitsmaßnahmen gegen Diebstahl und unbefugte Einsicht.

d) *Aufgaben-/Auftragskontrolle*

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass die personenbezogenen Daten nach den Anweisungen des Verantwortlichen verarbeitet werden. Das beinhaltet:

- Protokollierung aller Aktivitäten im Bereich der Datenverarbeitung einschließlich erfolgloser Zugangsversuche oder Berechtigungsänderungen.

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard Gültig ab: 15.09.2022



- Erstellung von Logfiles über Änderung eines Datensatzes mit mindestens Datum, Uhrzeit, Art der Änderung und die Änderung vorgenommene Person.
- Regelmäßige Überprüfung der Systeme auf Informationssicherheitsvorfälle.

e) *Verfügbarkeit*

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass personenbezogene Daten nicht unbeabsichtigt verloren gehen oder vernichtet werden können. Das beinhaltet:

- Einführung/Bereitstellung von organisatorischen Betriebskontinuitätsplänen und -tests einschl. Notfallprozessen. Der Auftragsverarbeiter hat ein Back-up und Recovery-Management sowie ein BCMS (Business Continuity Management System) nach BSI-Standard 1004 bzw. zukünftig 200\_4 installiert.
- Einsatz und regelmäßige Prüfung von Backup-Prozessen und anderer Maßnahmen, um bei Bedarf eine schnelle Wiederherstellung von betriebskritischen Systemen, Zugängen und Daten zu ermöglichen.
- Nutzung unterbrechungsfreier Stromversorgungen (z.B. Batterien, Generatoren, Notstromaggregate), um die Stromversorgung kritischen digitalen Geräten sicherzustellen.
- Nutzung von Überspannungsschutzvorrichtungen für Server und digitale Endgeräte zur Vermeidung von Datenverlust durch Zerstörung von Hardware.
- Bereitstellung ausreichender Datenspeicherkapazitäten.

f) *Datentrennung*

Der Auftragsverarbeiter stellt sicher, dass Daten, die für unterschiedliche Zwecke erhoben wurden, separat verarbeitet werden. Das beinhaltet die Nutzung technischer Möglichkeiten (z.B. separate Systemlandschaften) zur Trennung der personenbezogenen Daten seiner diversen Kunden.

g) *Arbeitsplatzsicherheit*

Der Auftragsverarbeiter ergreift die folgenden Maßnahmen, um die Sicherheit aller Arbeitsplätze zu gewährleisten, die für den Zugriff auf Systeme des Verantwortlichen zur Verarbeitung personenbezogener Daten genutzt werden:

Dokumentenersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022



- Eine kennwortgeschützte Tastatur-/Bildschirm Sperre, die nach einer bestimmten Zeit der Inaktivität (spätestens nach 10 Minuten) automatisch aktiviert wird.
- Unverzögliche Installation von Sicherheitspatches und Updates
- Verwenden sicherer Kennwörter
- Verschießbare Schreibtische für vertrauliche Unterlagen
- Verschießbare Büroschränke für Papierakten und sonstige schutzwürdige, analoge oder digitale Datenträger

Dokumentersteller: Tobias Lange - DSB	Version: 2.2.1	Datum 10.09.2022
Status: Freigegeben	Klassifizierung: S5 Öffentlich	Dateiname: AVV-Standard
		Gültig ab: 15.09.2022